

# Amtliche Mitteilungen

## **Verkündungsblatt**

**39. Jahrgang, Nr. 37, 16.07.2018**

**Änderung zur Ordnung über die Zulassung  
ausländischer und staatenloser  
Studienbewerberinnen und Studienbewerber an  
der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 12.07.2018**

---

**Ordnung zur Änderung der über die Zulassung ausländischer und staatenloser  
Studienbewerberinnen und Studienbewerber an  
der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 12.07.2018**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung von Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 543), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), in Verbindung mit § 3 Abs. 4 der Einschreibungsordnung der Fachhochschule Dortmund in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. 15. Juli 2015 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 33.36. Jahrgang, Nr. 39 59., 11.07.2012 16.07.2015) zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 05. Dezember 2016 (Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt 37. Jahrgang, Nr. 61,01.12.2016) i.V.m. Änderungsverordnung zur BAHZVO vom 14.04.2018 (GV. NRW.2018 S. 197) hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Ordnung über die Zulassung ausländischer und staatenloser Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Fachhochschule Dortmund vom 5. November 2014 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 35. Jahrgang, Nr. 64 vom 07.11.2014) wird wie folgt geändert:

1. **§ 1** wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „EU“ und vor dem Wort „sind“ folgende Wörter eingefügt: „oder des EWR sind, mit einer Hochschulzugangsberechtigung aus der EU oder dem EWR, die selbst nicht einem EU- oder EWR-Staat angehören, aber ihr Ehemann/ihre Ehefrau oder ein Elternteil die EU- oder EWR-Staatsangehörigkeit hat und in Deutschland arbeitet oder gearbeitet hat“.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „deutsche“ und vor dem Wort „Sprachkenntnisse“ folgende Wörter eingefügt: „oder englische“.
- c) In Absatz 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „entsprechend §“ das Wort „§“ ohne Leerzeichen direkt eingefügt.
- d) In Absatz 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „§ 4“ und vor dem Wort „dieser Ordnung“ folgende Wörter eingefügt: „und 5“.

2. **§ 2** wird wie folgt geändert:

- a) Der Absatz 3 Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt: „Dieser Antrag umfasst im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie:
  1. den vollständig ausgefüllten Antragsvordruck;
  2. einen Lebenslauf über den schulischen und akademischen Werdegang,
  3. Zeugnisse, mit denen die Qualifikation nachgewiesen wird (Reifezeugnisse, Schulabschlusszeugnisse usw.) ;

4. Hochschulzeugnisse einschließlich der zugehörigen Fächer- und Notenübersichten;
  5. Nachweise über erbrachte Hochschulprüfungen und Hochschulaufnahmeprüfungen;
  6. Nachweise über die Teilnahme an Feststellungsprüfungen und deren Ergebnisse;
  7. den Nachweis über Kenntnisse der deutschen oder englischen Sprache gemäß §§ 4 und 5 dieser Ordnung;
  8. Übersetzungen aller fremdsprachigen Unterlagen von einem vereidigten Dolmetscher bzw. Übersetzer in eine der folgenden Sprachen: Deutsch oder Englisch;
  9. Nachweise über Praktika, soweit Studien- und Prüfungsordnungen diese vorsehen;
  10. sofern erforderlich, Nachweis einer besonderen, studiengangsbezogenen Eignung gemäß § 2 (9) der Einschreibungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.“
3. **§ 3** wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „- bis 15. Juli für das folgende Wintersemester, - bis 15. Januar für das folgende Sommersemester.“ ersetzt durch folgende Wörter „bis 15. Juni für Bachelorstudiengänge und bis zum 15. Juli für Masterstudiengänge für das folgende Wintersemester, - bis 15. Januar für das folgende Sommersemester für Bachelor- und Masterstudiengänge.“.
4. **§ 4** wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird als neuer Satz 2 folgender Satz eingefügt: „Dieser Nachweis muss spätestens bis zur Einschreibung vorgelegt werden, noch nicht für die Bewerbung oder Zulassung.“
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Der Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit erfolgt durch“ durch folgende Wörter ersetzt „Anerkannte Prüfungen zum Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für alle deutschsprachigen Bachelor- und Masterstudiengänge sind:“
  - c) In Absatz 2 Satz 1 werden nach der Nummer 4 der Aufzählung die folgenden Nummern 5, 6 und 7 neu eingefügt: „5. die bestandene Prüfung telc Deutsch C1 Hochschule 6. das Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom. 7. für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs Design wird zusätzlich das Goethe Zertifikat C 1 anerkannt.“
  - d) In Absatz 3 werden die Nummern 1,2 und 5 gestrichen. Aus der Nummer 3 wird die Nummer 1. Aus der Nummer 4 wird die Nummer 2. Aus der Nummer 6 wird die Nummer 3.
  - e) In Absatz 4 werden die Nummern 1 und 3 gestrichen. Aus der Nummer 2 wird die Nummer 1. Aus dem Semikolon wird ein Punkt.
5. Als neuer § 5 „Nachweis englischer Sprachkenntnisse als Einschreibungsvoraussetzung zum Studium“ wird eingefügt:
- „(1) Für englischsprachige Studiengänge an der Fachhochschule Dortmund regelt die jeweilige Prüfungsordnung die sprachlichen Voraussetzungen für die Einschreibung. Das Vorliegen der Voraussetzungen hat die Bewerberin oder der Bewerber nachzuweisen.“

(2) Vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit sind Studienbewerberinnen und Studienbewerber befreit, die ein Studium im Heimatland betreiben, und im Zusammenhang mit dieser Ausbildung ein zeitlich begrenztes Studium ohne Abschluss an der FH Dortmund durchführen wollen. Nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten können diese, befristet für max. 4 Semester, zugelassen werden. Sprachkenntnisse für die Teilnahme an englischsprachigen Studiengängen der FH Dortmund sind mindestens mit der Niveaustufe B 1 (GER) nachzuweisen.“

6. Aus dem alten § 5 wird der neue § 6. Aus dem alten § 6 wird der neue § 7. Aus dem alten § 7 wird der neue § 8.
7. Der neue **§ 7** wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird nach den Wörtern „Bewerbern schriftlich“ die Wörter „in elektronischer Form“ eingefügt.
  - b) In Absatz 2 werden die Wörter „die Einschreibung der Bewerberin oder des Bewerbers zum Fachstudium nicht bis zu dem im Zulassungsbescheid genannten Termin erfolgt ist.“ ersetzt durch „von der Bewerberin bzw. dem Bewerber die für die Einschreibung vorgegebenen Formen und Fristen nicht eingehalten werden.“
  - c) Der Absatz 4 wird durch folgenden ersetzt: „Ein Ablehnungsbescheid wird begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen und erfolgt ebenfalls in elektronischer Form.“

## **Artikel II**

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht. Sie tritt mit ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

## **Artikel III**

Der Rektor wird ermächtigt, die Ordnung über die Zulassung ausländischer und staatenloser Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Fachhochschule Dortmund neu bekannt zu machen, dabei die vorstehenden Änderungen einzuarbeiten und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 11.07.2018.

Dortmund, den 12.07.2018

Der Rektor

der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Wilhelm Schwick